

Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten Brüssel, 5. April 2011

Entschließung über die Notwendigkeit eines umfassenden Rahmens für den Datenschutz

Die europäischen Datenschutzbehörden hatten bereits früher auf ihrer Frühlingskonferenz in Edinburgh 2009 eine Erklärung¹ abgegeben, in der sie ihre Absicht bekundeten, sich an der Debatte über die Notwendigkeit hoher Standards für den Datenschutz in allen Lebensbereichen – darunter sich entwickelnde Technologien, Online-Welt und Strafverfolgung – aktiv zu beteiligen und diese Standards zu fördern.

Die in der Erklärung zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, eine führende Rolle zu übernehmen, wurde auf der Frühlingskonferenz 2010 in Prag bekräftigt.² Insbesondere beharrten die Datenschutzbeauftragten darauf, dass in einer globalen Umwelt für eine wirksame und kohärente Umsetzung der Grundrechte gesorgt werden muss.

Von der Brüsseler Frühlingskonferenz wird der Umstand, dass die Europäische Kommission jetzt mit ihrer Mitteilung 2010 (609) vom 4. November 2010 einen ersten konkreten Schritt hin zu einem Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union getan hat, begrüßt und nachdrücklich unterstützt.

Vor dem Hintergrund, dass die Kommission im Laufe des Jahres 2011 einen Vorschlag für einen neuen rechtlichen Rahmen zu unterbreiten beabsichtigt,

- erinnert die Konferenz an die wichtigsten Herausforderungen, die in diesem Rahmen zu meistern sind, darunter
 - o die Konsequenzen der Globalisierung und des grenzüberschreitenden Verkehrs personenbezogener Daten;
 - o die technologische Entwicklung insbesondere in der Online-Welt;
 - o die Bedeutung eines wirksamen Schutzes in den Bereichen Polizei und Justiz, auch angesichts der Tendenz, personenbezogene Daten des privaten Sektors in systematischer Weise für Strafverfolgungszwecke wiederzuverwenden.
- betont, dass Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ohne Ansehen der Person oder der Verhältnisse Folgendes bestätigen: *„Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten“*.
- stellt allgemeiner fest, dass das neue rechtliche Umfeld des Vertrags von Lissabon und die Charta den Datenschutz ausdrücklich als Grundrecht anerkennen und dieses Recht verbindlich machen und dass der Vertrag von Lissabon die Säulenstruktur abschafft, die Ursache für die Zersplitterung des Datenschutzrahmens auf EU-Ebene war.
- begrüßt den Umstand, dass die Kommission für den neuen Rahmen ein

¹ *Declaration on leadership and the future of data protection in Europe* (Erklärung zur führenden Rolle und Zukunft des Datenschutzes in Europa), verabschiedet von der Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten am 23./24. April 2009.

² *Resolution on future development of data protection and privacy* (Entschließung zur künftigen Entwicklung von Datenschutz und Privatsphäre), verabschiedet von der Konferenz der europäischen Datenschutzbeauftragten am 30. April 2010 in Prag.

„Gesamtkonzept“ unter Einschluss der Strafverfolgung vorsieht.

- erkennt an, dass zwar für bestimmte Bereiche – darunter die Strafverfolgung, wie in Erklärung 21 im Anhang des Vertrags dargelegt, und andere besondere Bereiche, wie dies bei der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation bereits der Fall war – spezifische ergänzende Vorschriften erforderlich sein könnten, beharrt aber darauf, dass solche bereichsspezifischen ergänzenden Vorschriften das Schutzniveau unter keinen Umständen senken und nur rechtmäßige Einschränkungen zulassen dürfen, die im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Datenschutzes stehen.

Die Konferenz beharrt darauf, dass ein umfassendes und kohärentes Konzept benötigt wird, das nicht nur den EU-Rahmen, sondern auch das internationale Umfeld und die Notwendigkeit globaler Standards für den Schutz personenbezogener Daten berücksichtigt. Sie hat deshalb besonderes Interesse:

- an den Arbeiten, die derzeit beim Europarat und bei der OECD geleistet werden, die beide in wertvollen Initiativen ihren derzeitigen Rahmen überprüfen und ermitteln, wo Modernisierungsbedarf besteht.
- an der Initiative des Europarats zur Ermutigung von Nichtparteien des Übereinkommens Nr. 108 und seines Zusatzprotokolls – ob sie nun Mitglied des Rates sind oder nicht –, diesen Instrumenten beizutreten.
- an anderen Initiativen zur Entwicklung internationaler Standards³, die weltweit anerkannt werden sollen.

Die Konferenz ist der Meinung, dass die Bemühungen um die Modernisierung und Stärkung der verschiedenen rechtlichen Rahmen zu Synergien führen sollten, und ruft die wichtigsten Interessenträger dieser Projekte dazu auf, ihre Aktivitäten zu koordinieren.

Die europäischen Datenschutzbeauftragten sind der Ansicht, dass all diese Entwicklungen enorme Chancen für eine wirkliche Verbesserung des Datenschutzrahmens bieten, um einen wirksamen Schutz für alle Betroffenen unter allen Umständen nicht nur jetzt, sondern auch in einer fernerer Zukunft, zu gewährleisten.

Es ist an der Zeit, ambitioniert zu sein und die Kräfte für einen wirksameren Datenschutz zu bündeln. Die Datenschutzbeauftragten sind bereit, alles ihnen Mögliche dazu beizutragen, dass ein so starkes und umfassendes Datenschutzsystem Wirklichkeit wird.

³ Siehe insbesondere:

- *International Standards on the Protection of Personal data and privacy* (Internationale Standards zum Schutz von personenbezogenen Daten und Privatsphäre), verabschiedet am 5. November 2009 in Madrid auf der 31. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten;

- *Resolution calling for the organisation of an intergovernmental conference with a view to developing a binding international instrument on privacy and the protection of personal data* (Entscheidung für einen Aufruf zur Veranstaltung einer Regierungskonferenz, auf der ein verbindliches internationales Instrument zur Privatsphäre und zum Schutz personenbezogener Daten entwickelt werden soll), verabschiedet am 29. Oktober 2010 in Jerusalem auf der 32. Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten.